



Baselbieter **Steuerinfo** N°14

Juli 2014

Vorlage über die Anpassung der Eigenmietwerte, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Vereinfachungsmassnahmen

Der Baselbieter Regierungsrat hat eine Änderung des Steuergesetzes zur Anpassung der Eigenmietwerte und der pauschalen Liegenschaftsunterhaltskosten, zur Einführung eines neuen Abzugs für berufliche Aus- und Weiterbildungskosten sowie zur Umsetzung von diversen Vereinfachungsmassnahmen in die Vernehmlassung geschickt. Die Inkraftsetzung ist per 1. Januar 2016 vorgesehen.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehmml/vern2014/steuern/lrv.pdf>

Sofortmassnahmen für Unternehmen

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bietet der Regierungsrat den Baselbieter KMU neue steuerliche Anreize. Die erste Massnahme betrifft die Erhöhung der Rückstellungen für Forschungstätigkeit. Die zweite die Einführung von Direktabschreibungen für laufend zu ersetzende, schnell abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von CHF 5'000.



http://www.baselland.ch/Newsdetail-Regierungsrat.309166+M5cdc8663457.0.html#subnews_518



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/merkbl/merkblatt_abschreibungen.pdf

Vereinfachtes Nachsteuerverfahren

Seit dem 1. Juli 2014 können in Bagatellfällen nicht deklarierte Einkommens- und Vermögensbestandteile im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nachbesteuert werden. Das vereinfachte Nachsteuerverfahren kommt nur mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person und der betroffenen Veranlagungsbehörde zur Anwendung und gilt nicht für (straflose) Selbstanzeigen und vereinfachte Erbenachbesteuern. Die Kurzmitteilung Nr. 496 vom 27. Juni 2014 regelt die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Nachsteuerverfahrens.



<http://www.baselland.ch/index.php?id=319089>



Quellenbesteuerte mit nachträglich ordentlicher Steuerveranlagung und interkantonalem Wohnsitzwechsel

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE vom 29.1.2014 2C_490/2013) dürfen quellensteuerpflichtige ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz nicht schlechter gestellt werden als Nicht-Quellensteuerpflichtige. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz sind deshalb quellensteuerpflichtige Personen grundsätzlich für das ganze Steuerjahr im Zuzugskanton, d.h. im Kanton, in dem sich am Ende eines Kalenderjahres ihr Wohnsitz befindet, steuerpflichtig. Im Wegzugskanton werden somit keine Steuern erhoben; Spezialsteuerdomizile wegen Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsbetrieb bleiben vorbehalten. Es braucht daher i.d.R. auch keine Steuererklärung im Wegzugskanton abgegeben zu werden. Der Wegzugskanton leitet die von ihm bereits bezogenen Quellensteuern an den Zuzugskanton weiter. Die Steuerverwaltungen der Kantone Basel-Stadt und Baselland sind im Sinne einer Übergangslösung übereingekommen, dass bei einseitig, d.h. in einem Kanton bereits rechtskräftig erfolgter Veranlagung der andere Kanton seine Veranlagung mit dem ersten abstimmt, damit interkantonale Kollisionen vermieden werden können.

Neuregelung der Besteuerung der Vergütungen an Milizfeuerwehrleute

Die steuerliche Behandlung des Feuerwehrsolds und der übrigen Entschädigungen an Milizfeuerwehrleute wurde neu geregelt und präzisiert. Die Neuregelung bei der direkten Bundessteuer, wonach Sold für Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von CHF 5'000 steuerfrei ist, gilt seit dem 1. Januar 2013. Bei der Staats- und Gemeindesteuer wurde bis und mit Steuerperiode 2013 der Feuerwehrsold nicht besteuert. Seit dem 1. Januar 2014 sind auch hier nur noch jährlich CHF 10'000 steuerfrei. Nicht davon betroffen sind die lohnrelevanten Entschädigungen an Berufsfeuerwehrleute.

Die Umsetzung dieser Regelungen mit unterschiedlich hohen Freibeträgen bei Staat und Bund sowie die Anwendung des Behördenabzuges erfordern für das korrekte Ausfüllen von Lohnausweis und Steuererklärung einige Rechenoperationen. Als Hilfsmittel hat die kantonale Steuerverwaltung deshalb ein Merkblatt sowie einen Rechner publiziert:



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/merkbl/merkblatt_feuerwehrsold.pdf



<http://faiweb08.bl.ch/Steuerberechnung/>

Politische Vorstösse in Steuersachen

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurden folgende, steuerlich relevante Vorstösse eingereicht:

Interpellation von Balz Stückelberger, FDP-Fraktion, vom 13. Februar 2014 (2014/072): Steuerabzug für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung.



Der Interpellant stellt Fragen zu den neuen, auf Bundesebene beschlossenen Bestimmungen betreffend Aus- und Weiterbildungskosten. Der Regierungsrat hat die Interpellation am 8. April 2014 beantwortet. In der Zwischenzeit wurde die diesbezügliche kantonale Steuergesetzesrevision in die Vernehmlassung gegeben.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2014/2014-072.pdf>

Motion von Claudio Botti, CVP/EVP-Fraktion, vom 10. April 2014 (2014/123): Steuerliche Entlastung für Unternehmen mit sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung.

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, Kriterien zu definieren, damit Unternehmungen steuerlich entlastet werden können, die arbeitslose, handycapierte und schwächere Menschen eingliedern und beschäftigen sowie Teilzeitstellen und Ausbildungsplätze anbieten. Die Motion wurde im Landrat noch nicht behandelt.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2014/2014-123.pdf>

Motion von Patrick Schäfli, parteilos, vom 12. Juni 2014 (2014/206): Neuregelung der Besteuerung von im Kanton Basel-Landschaft tätigen Grenzgängern aus Frankreich.

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die gesetzliche Grundlage für eine Besteuerung der französischen Grenzgänger analog der Genfer Regelung zu schaffen. Die französischen Grenzgänger sollen somit nach den ordentlichen Quellensteuertarifen besteuert und ein Anteil von 3.5 % an den französischen Staat zurückerstattet werden. Die Motion wurde im Landrat noch nicht behandelt.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2014/2014-206.pdf>



Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 495 vom 13. März 2014 verweist auf das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 23 VStG» vom 11. März 2014.



<http://www.baselland.ch/495.318789.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 496 vom 27. Juni 2014 regelt die Voraussetzungen des vereinfachten Nachsteuerverfahrens, welches seit dem 1. Juli 2014 gilt (siehe auch Ziff. 3)



<http://www.baselland.ch/index.php?id=319089>

Gerichtsentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 8. November 2013

Tatsachen, welche einen bestimmten Aufwand als behinderungsbedingt erscheinen lassen, sind als steuermindernd von der betroffenen Person nachzuweisen. Bei starker Hundehaarallergie und einer dadurch verursachten Nichtzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel kann dies einen Abzug der Fahrtkosten für rein medizinisch notwendige Fahrten mit dem Auto rechtfertigen. Für Privatfahrten hingegen ist der entsprechende Nachweis nicht gelungen.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2014/2_2014_55-61.pdf

Kantonsgerichtsentscheid vom 22. Januar 2014

Nach gefestigter Rechtsprechung sind bei den selbst genutzten Liegenschaften nur diejenigen Kosten als Unterhalt abzugsfähig, die mit dem steuerbaren Eigenmietwert in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Für eine Abzugsfähigkeit solcher Kosten ist es daher notwendig, dass der liegenschaftliche Wert, an welchem der Unterhalt getätigt wurde, im Eigenmietwert enthalten ist. Dieser enge Konnex ist im Kanton Basel-Landschaft bei Garten- und Umgebungsarbeiten in der Regel nicht vorhanden, weil der Eigenmietwert allein aufgrund des Gebäudewertes ermittelt wird.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2014/2_2014_62-71.pdf



Steuergerichtsentscheid vom 14. Februar 2014

Die 30-tägige Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels ist eine Verwirkungsfrist, welche grundsätzlich nicht verlängert werden kann. Telefonate und E-Mails genügen den Formerfordernissen der Schriftlichkeit nicht. Ferienabwesenheit sowie eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit stellen keine Fristwiederherstellungsgründe dar.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2014/2_2014_72-77.pdf

Hauptversand 2014

Die kantonale Steuerverwaltung hat wie jedes Jahr im Januar und Februar die Vorausrechnungen 2014 und die Steuererklärungen 2013 verschickt. Zum Versand der Steuererklärung im Folgenden einige Zahlen:

	2012	2013
Verschickte Steuererklärungen für natürliche Personen:	169'088	170'511
Bis am 31. Mai 2014 eingereichte Steuererklärungen für natürliche Personen:	119'442 (70,6%)	114'497 (65,8%)
davon elektronisch übermittelt	14'249 (11,9%)	15'448 (13,5%)
Verschickte Steuererklärungen für juristische Personen:	10'771	10'986
Bis am 31. Mai 2014 eingereichte Steuererklärungen für juristische Personen:	2'234 (21,2%)	2'173 (19,8%)

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft